

Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang 10.06.2020 Nr. 35

1. Bekanntmachung:

Am Montag, dem 22.06.2020 findet um 17:00 Uhr im Kultur- und Tagungszentrum Bürgerhaus Süd eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates statt

- 2. Richtlinie der Stadt Recklinghausen zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet "Stadterneuerungsgebiet Altstadt"
- Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan
 Westseite Buddestraße 4. Änderung

<u>Bekanntmachung</u>

Am Montag, dem 22.06.2020 findet um 17:00 Uhr im Kultur- und Tagungszentrum Bürgerhaus Süd eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

••			
Ott-	ntlic	L	T_:
LITTE	ntiic	ner	1011

Offentlich	er Teil
1.	Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 17.02.2020 Drucksache Nr. 0133/2020
2.	Genehmigung der Dringlichkeitsbeschlüsse vom 23.03.2020
2.1	Nachfolgebesetzungen in Gremien des Rates der Stadt Recklinghausen Drucksache Nr. 0207/2020
2.2	Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses / Vorschusses im Rahmen der privaten Anschaffung eines dienstlich genutzten (Elektro-)Fahrrades durch städtische Mitarbeitende Drucksache Nr. 0157/2020
2.3	Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen Drucksache Nr. 0203/2020
2.4	Umsetzung des DigitalPaktes Schule Drucksache Nr. 0198/2020
2.5	Bestellung der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Recklinghausen für die Amtszeit vom 16. April 2020 bis zum 15. April 2025 Drucksache Nr. 0146/2020
2.6	Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW für die Weiterreichung eines Darlehens zu Gunsten der Wohnungsgesellschaft Recklinghausen mbH (WG) Drucksache Nr. 0222/2020
2.7	Kalkulation BgA Musikschule für das Schuljahr 2020/2021 Drucksache Nr. 0073/2020
2.8	Betrieb der Radstation hier: Mittelbereitstellung Drucksache Nr. 0220/2020
2.9	Zweite Änderung der Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen - Sondernutzungssatzung Drucksache Nr. 0197/2020

2.10 Zweite Satzung zur Änderung der Rahmensatzung zur Förderung der Inanspruchnahme freiwilliger städtischer Angebote durch einkommensschwache Recklinghäuser*innen

- RE-Pass-Satzung - vom 22.12.2005 sowie Antrag der SPD-Fraktion vom 11.11.2019

Drucksache Nr. 0028/2020

2.11 Recklinghausen Süd - Vorbereitende Untersuchung und integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Bochumer Straße hier: Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich des Untersuchungsgebietes Bochumer Straße (Vorkaufsrechtsatzung)

Drucksache Nr. 0129/2020

2.12 Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 – An der Rennbahn –

ISEK Leitprojekt I (Flächen ehem. Trabrennbahn)

hier: • Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Drucksache Nr. 0138/2020

2.13 Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 - Emschertalweg -

hier: a) Abwägung und Beschlussfassung über Anregungen

- b) Feststellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- c) Beschluss über die Begründung gem. § 2a BauGB
- d) Kenntnisnahme der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB Drucksache Nr. 0117/2020
- 2.14 Bebauungsplan Nr. 309 Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße -

hier: • Aufstellungsbeschluss

- Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Drucksache Nr. 0123-1/2020

2.15 Bebauungsplan Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - 2. Änderung

hier: - Entscheidung über die Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 1 BauGB

Drucksache Nr. 0214/2020

2.16 Dachbegrünung in Recklinghausen

hier: Umsetzung von Dachbegrünung in der verbindlichen Bauleitplanung Drucksache Nr. 0115/2020

- 3. Genehmigung der nach dem 23.03.2020 gefassten Dringlichkeitsbeschlüsse
- 3.1 Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu Begehren Dritter auf Erlass/Ermäßigung/Stundung von Gebühren und Entgelten sowie sonstige Forderungen gegenüber der Stadt Recklinghausen anlässlich der Corona-Pandemie Drucksache Nr. 0230/2020
- 3.2 Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Aussetzung (Verzicht) auf Beitragserhebung für den Monat Mai 2020 anlässlich der Corona-Pandemie Drucksache Nr. 0272/2020

3.3 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW und einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW für die Neubauten am Asylstandort Vinckestraße hier: Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW

hier: Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW Drucksache Nr. 0247/2020

3.4 Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Anpassung der Budgetierungsrichtlinien 2020 aufgrund der Corona-Pandemie Drucksache Nr. 0249/2020

4. <u>Allgemeines</u>

- 4.1 Entwicklung der Stadtwerke Recklinghausen GmbH
 - Aufnahme Geschäftsfeld Energievertrieb, etc.
 - Diverse Anträge von Ratsfraktionen

Drucksache Nr. 0433/2019

5. Finanzangelegenheiten

5.1 Richtlinie der Stadt Recklinghausen zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet "Stadterneuerungsgebiet Altstadt"

hier: Änderung des Geltungsbereiches

Drucksache Nr. 0280/2020

6. <u>Satzungen</u>

- 6.1 Fünfte Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Recklinghausen zur Briefwahl des Seniorenbeirates für die Amtsperiode 2020 2025 Drucksache Nr. 0324/2020
- 6.2 Offenhalten von Verkaufsstellen in Recklinghausen gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW)

 Drucksache Nr. 0257/2020
- 6.2.1 Offenhalten von Verkaufsstellen in Recklinghausen gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW)
 Ergänzungsvorlage -

Drucksache Nr. 0257-1/2020

7. Stadtentwicklung

7.1 Bebauungsplan Nr. 310 - Schaumburgstraße - hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Drucksache Nr. 0281/2020

7.2 Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland -

hier: - Abwägung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Billigung der Begründung

Drucksache Nr. 0233/2020

7.3 Bebauungsplan Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - 2. Änderung Hier: Satzung über die Veränderungssperre (§ 14 BauGB) für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - gemäß § 16 Abs. 1 BauGB
Drucksache Nr. 0282/2020

7.4 Beschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu der Drucksache Nr. 0117/2020 betreffend:

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 - Emschertalweg -

hier: a) Abwägung und Beschlussfassung über Anregungen

- b) Feststellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- c) Beschluss über die Begründung gem. § 2a BauGB
- d) Kenntnisnahme der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB Drucksache Nr. 0117-1/2020
- 7.5 KITA Überholung Dorstener Straße hier: Durchführungsbeschluss Drucksache Nr. 0322/2020
- 8. <u>Anträge der Fraktionen</u>
- 8.1 Antrag der Fraktion Die LINKE Bildungsgerechtigkeit für alle Schüler Drucksache Nr. 0314/2020
- 8.2 Antrag eines fraktionslosen Mitglieds im Rat der Stadt Recklinghausen Erweiterung der Aufgaben der Gleichstellungsstelle Drucksache Nr. 0321/2020
- 8.3 Antrag der SPD-Fraktion Abkopplung des Regenwassers im Bereich des Einkaufszentrums an der Herner Straße vom Mischwasserkanal
 Drucksache Nr. 0325/2020
- 8.4 Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der FDP-Fraktion Gestaltung des Innenbereiches Castroper Straße/ Maybachstraße Drucksache Nr. 0328/2020
- 9. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1.	Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 17.02.2020 Drucksache Nr. 0134/2020
2.	Genehmigung der Dringlichkeitsbeschlüsse vom 23.03.2020
2.1	Versetzung in den Ruhestand Drucksache Nr. 0154/2020
2.2	Begründung eines Erbbaurechts zum Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte Drucksache Nr. 0066/2020
2.3	Begründung eines Erbbaurechts zum Bau und Betrieb eines Schulerweiterungsgebäudes Drucksache Nr. 0067/2020
2.4	Erweiterung und Verlängerung von Erbbaurechten Drucksache Nr. 0388/2019
2.5	Verlängerung von Erbbaurechten Drucksache Nr. 0112/2020
2.6	Verkauf von Grundstücken Drucksache Nr. 0087/2020
2.7	Verkauf von Grundstücken Drucksache Nr. 0111/2020
2.8	Änderung der Vereinbarung über die Regelung des Notarzteinsatzes hier: Durchführungsbeschluss Drucksache Nr. 0152/2020
2.9	Neubau eines Hundehauses des Tierheim und Tierschutz Recklinghausen e. V. hier: Zuwendung der Stadt Recklinghausen Drucksache Nr. 0196/2020
3.	Sonstiges bzw. weitere Tagesordnungspunkte
3.1	Versetzung in den Ruhestand Drucksache Nr. 0276/2020
3.2	Entwicklung der Stadtwerke Recklinghausen GmbH - Aufnahme Geschäftsfeld Energievertrieb, etc nichtöffentliche Ergänzung Drucksache Nr. 0143/2020
3.3	Verkauf von Wohnbaugrundstücken Drucksache Nr. 0252/2020
3.4	Verkauf von Grundstücken Drucksache Nr. 0315/2020

- 3.5 Aufhebung Rahmenverträge Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW Drucksache Nr. 0155/2020
- 4. Mitteilungen und Anfragen

Recklinghausen, 10.06.2020

gez. Christoph Tesche Bürgermeister Richtlinie der Stadt Recklinghausen zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet "Stadterneuerungsgebiet Altstadt"

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 die Richtlinie der Stadt Recklinghausen zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet "Stadterneuerungsgebiet Altstadt" mit geänderten Geltungsbereich beschlossen.

Richtlinie der Stadt Recklinghausen zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet "Stadterneuerungsgebiet Altstadt"

Auf der Grundlage der Förderrichtlinie 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

Präambel

Für das Gebiet der Recklinghäuser Altstadt besteht auf Grundlage des – 2010 vom Rat beschlossenen, in 2012 und 2015 fortgeschrieben – Handlungskonzeptes (vgl. DS 0319/2010 - DS 0531/2012 - DS 0325/2015) ein Zugang zum Förderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen der Umsetzung der in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen wurde das Freiflächen- und Beleuchtungskonzept erarbeitet, welches zum Ziel hat, die Ausleuchtung der Altstadt gestalterisch qualitativ zu verbessern. Im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung soll das Engagement der Bürgerschaft unterstützt werden. Mit dem Verfügungsfonds wird ein kommunales Budget geschaffen, mit dem für die Umsetzung dauerhafter Maßnahmen nach Maßgaben des Freiflächen- und Beleuchtungskonzeptes Fördermittel bereitgestellt werden. Über die Vergabe dieser Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

1. Zweck und Grundsätze der Förderung

Im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme "Stadterneuerungsgebiet Altstadt" sollen gemäß Ziffer 14 (siehe Anhang 1) der Förderrichtlinie der Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 über Zuwendungen des Bundes und des Landes, Eigenmittel der Stadt Recklinghausen und private Mittel Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden.

Mit den Mitteln aus dem Verfügungsfonds sollen in der Recklinghäuser Altstadt private Maßnahmen der Lichtgestaltung entsprechend den Zielsetzungen des Freiflächen- und Beleuchtungskonzeptes gefördert werden.

Mit dem Freiflächen- und Beleuchtungskonzept werden vorrangig folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Steigerung der Aufenthaltsqualität an öffentlichen Räumen
- die Betonung charakteristischer Architekturen im Nachtbild
- die Herausstellung lokaler, die Identität bestimmender Orte und Räume durch das Anstrahlen von Objekten (z.B. historisch bedeutsamen Gebäuden, Kunstobjekten im öffentlichen Raum/ Baumstandorte etc.)
- die Orientierung fördernde Ausleuchtung von Gebäuden an Eingangssituationen, an Wegekreuzungen und an besonderen öffentlichen Platzbereichen in der Altstadt
- Optimierung der Lichttechnik und bessere Ausleuchtung von unregelmäßig geleuchteten Bereichen im öffentlichen Raum
- Vermehrter Einsatz von klimafreundlicher und effizienter Beleuchtungstechnik in der Altstadt

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Das Vergabegremium nach Ziffer 10 entscheidet über Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Zuge der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

3. Fördergegenstand

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich förderfähig. Für nichtinvestive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen, nichtinvestive Maßnahmen müssen ausschließlich über private Mittel des Verfügungsfonds finanziert werden. Das Vergabegremium kann die Maßnahmen durch einen Beschluss anpassen und ergänzen.

Bei den folgenden Maßnahmen handelt es sich um keine abschließende Auflistung.

- 3.1. Investitionsvorbereitende Maßnahmen
 - Beratung von Immobilieneigentümern
 - Gestaltungsleitfäden
 - Sonstige Analysen und Konzepte
 - Informationsbroschüren
 - Beauftragung Dritter, die die Umsetzung des Verfügungsfonds unterstützen oder fachlich begleiten

3.2. Investive Maßnahmen

- Funktionalbeleuchtung
- Akzentbeleuchtung / Raumwirksame Architekturbeleuchtung (Anstrahlung von Hochpunkten, Merkzeichen, raumbildende Architektur durch Anbringung von Beleuchtung am Gebäude)
- Markierung und Aufwertung der Entréebereiche der Altstadt (Stadteingänge, Unterführungen und Parkraum)

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.1. Die Maßnahme muss einen inhaltlichen Bezug zum Freiflächen- und Beleuchtungskonzept haben und darf den Zielen des Handlungskonzeptes Altstadt nicht entgegenstehen.
- 4.2. Die Maßnahme liegt im Geltungsbereich des "Stadterneuerungsgebiet Altstadt" (siehe Anlage 2).
- 4.3. Die Maßnahme weist einen Nutzen für die Allgemeinheit auf.
- 4.4. Die Maßnahme entspricht der in Ziffer 1 genannten Zielen, den in Ziffer 3 genannten Fördergegenständen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.5. Im Falle der Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der damit vorbereiteten Maßnahme vorausgesetzt.

- 4.6. Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.7. Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Recklinghausen abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 4.8. Eine geförderte Maßnahme unterliegt einer Zweckbindungsfrist von zehn Jahren für bauliche Vorhaben und von fünf Jahren für bewegliche Gegenstände.
- 4.9. Die Maßnahmen beachten vorhandene Satzungen und Gestaltungsrichtlinien (u.a. Werbesatzung, Gestaltungssatzung, Sondernutzungssatzung, Stadtbildplan)

5. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Investitions- und Sachkonten
- Bruttohonorarkosten

6. Art und Umfang der Mittel

- 6.1. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 6.2. Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:
 - 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel (zusammengesetzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsvereinbarung an die Stadt Recklinghausen genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem städtischen Eigenanteil)
 - 50 v. H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Stadt Recklinghausen. Letzteres erfordert einen politischen Beschluss der Stadt.
- 6.3. Der Verfügungsfonds stellt zunächst ein jährliches Budget in Höhe von 48.000 Euro bis zum Ende des Jahres 2022 bereit. Der städtische Eigenanteil beträgt 12.000 Euro.
- 6.4. Geworbene Sponsorenmittel zählen als private Mittel.
- 6.5. Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen. Sie müssen ausschließlich über private Mittel finanziert werden. Dementsprechend müssen nicht-investiven Maßnahmen mindestens in gleicher Höhe investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen gegenüberstehen.
- 6.6. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 500,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).
- 6.7. Der Zuschuss darf einen Betrag von 20.000 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann ausnahmsweise erfolgen, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
- 6.8. Die Verwaltung und Organisation des Verfügungsfonds übernimmt die Stadt Recklinghausen und alle damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltung setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Vergabegremiums um.

7. Antragstellung und Zahlungsempfänger

- 7.1. Antragsteller und Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein.
- 7.2. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet "Stadterneuerung Altstadt" ist schriftlich an die Stadt Recklinghausen zu stellen. (Antragsformular ist dem Anhang 3 dieser Richtlinie zu entnehmen.)
- 7.3. Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln durch die Stadt Recklinghausen erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und der Zuwendungsvereinbarung oder vertrages an den Antragsteller / Zuwendungsempfänger.

8. Maßstäbe zur Qualifizierung der Maßnahme

Für die Umsetzung von Maßnahmen bildet das Freiflächen- und Beleuchtungskonzept der Stadt Recklinghausen die Grundlage. Mit dem Konzept werden umfangreiche Verbesserungen vorgestellt, die verschiedene Ebenen und Arten von Licht im Stadtgefüge und Stadtraum verbessern und aufeinander abstimmen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, das Gesamtbild der Altstadt aufzuwerten und in seiner Identität zu stärken.

Um die Maßnahmen nach Maßgaben des Freiflächen- und Beleuchtungskonzeptes zu fördern, werden folgende Maßstäbe definiert:

- 8.1. Die Maßnahme ordnet sich in seiner Wahrnehmung unter (z.B. durch Verzicht auf farbiges, grelles oder blinkendes Licht).
- 8.2. Die Maßnahme im Sinne einer Funktionsbeleuchtung fügt sich in das Gesamtbild ein und setzt die Vorgaben des Freiraum- und Beleuchtungskonzeptes um (einheitliche Lichtfarbe von 3000K, einheitlicher Leuchtentyp, energiesparsamer Betrieb).
- 8.3. Die Maßnahme im Sinne einer Akzentbeleuchtung (durch Anbringung am Gebäude) muss sich dem Gebäude unterordnen und unterstützt es in seiner baulichen Wirkung / Gestaltung. Es ist darauf zu achten, dass Architekturbeleuchtung auf raumdefinierende bzw. kulturhistorisch bedeutsame Fassaden im Altstadtbereich konzentriert werden.

9. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungsoder Lieferungsauftrages zu werten Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Laufende Sach-, Betriebs- und Personalkosten des Antragstellers
- Maßnahmen die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)

10. Vergabegremium

- 10.1. Die Mittel werden durch ein Vergabegremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie dieser Richtlinien nach durch das Vergabegremium festgelegten Prioritäten im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung vergeben. Die Mittel sind für das jeweilige Jahr begrenzt (siehe kommunaler Haushalt).
- 10.2. Das Vergabegremium wird durch die Stadt Recklinghausen zusammengestellt, die Besetzung ist mit privaten und öffentlichen Akteuren vorgesehen. Es setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzende*r des Ausschusses für Stadtentwicklung
 - Vorsitzende*r des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Beteiligung
 - ein Vertreter*in der Quartiergemeinschaft der Altstadt, in der sich die Fördermaßnahme befindet (derzeit: Krim, West Quartier, Quartier Markt/Breite Straße, Zwei Tore Viertel, oder Palais Vest)
 - ein Vertreter*in des Fachbereiches 15 Wirtschaftsförderung, Standortmanagement, Stadtmarketing
 - ein Vertreter*in des Fachbereiches 61 Planen, Umwelt, Bauen
 - ein Vertreter*in des Fachbereiches 62 Ingenieurwesen
- 10.3. Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder des Vergabegremiums oder deren Vertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Entscheidung ist bei erforderlicher Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder die einfache Mehrheit ausreichend. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen.
- 10.4. Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadtverwaltung Recklinghausen in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge.
- 10.5. Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds soll sich das Vergabegremium von folgenden Kriterien leiten lassen:
 - Gebietskriterium: Bezieht sich die Maßnahme auf das Programmgebiet?
 - Kongruenzkriterium: Entspricht die Maßnahme den Zielen des Handlungskonzeptes Altstadt Recklinghausen?
 - Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Programmgebiet einbezogen?
 - Entwicklungskriterium: Wird durch die Maßnahme eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt?
 - Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt die Maßnahme direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?
 - Kooperationskriterium: Wird mit der Maßnahme die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?
- 10.6. Das Vergabegremium kann zur Beurteilung der Maßnahme einen fachlichen Beistand hinzuziehen.

11. Verfahren

- 11.1. Es wird empfohlen, vor Einreichung des Förderantrages die geplante Maßnahme im Rahmen eines Werkstatttermins zwischen dem Antragsteller, Fachbereich 61 und Fachbereich 62 zu qualifizieren und abzustimmen.
- 11.2. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich mit Hilfe des von der Stadt zur Verfügung gestellten Antragsformulars im Regelfall mindestens 3 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn (Anhang 3) bei der Stadt Recklinghausen einzureichen. Eine Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen. Die Stadt Recklinghausen prüft die Anträge auf Förderfähigkeit und Vereinbarkeit mit dem Ortsrecht.
- 11.3. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Finanzierung muss durch die Einstellung der Privatmittel in den Fonds sichergestellt sein.
- 11.4. Der Zuschuss wird von der Stadt Recklinghausen auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Bescheid dem Zuwendungsempfänger gewährt. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Recklinghausen erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 11.5. Auf Antrag kann die Stadt Recklinghausen dem Beginn einer Maßnahme vor der Entscheidung des Vergabegremiums (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 11.6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Regelfall nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme. Auf Antrag kann durch die Stadt Recklinghausen geprüft werden, ob eine Vorfinanzierung möglich ist. Voraussetzung hierfür ist insbesondere ein Nachweis, dass die Finanzierung des Eigenanteils und die zweckgemäße Verwendung der Mittel durch den Antragsteller sichergestellt sind.
- 11.7. Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss der Maßnahme (Ende der Zweckbindungsfrist) jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten. Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Rechtsnachfolge des Zuwendungsempfängers.
- 11.8. Die Stadt Recklinghausen übernimmt für den Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte den Nachweis über die Verwendung in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen). Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bescheid gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht. Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen und Informationen sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.
- 11.9. Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann eine Fördermittelzusage gemäß Ziffer 10.3 auch nach Auszahlung des Zuschusses durch die Stadt Recklinghausen widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

11.10. Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch die VV zu § 44 LHO, die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Nordrhein-Westfalen und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Empfänger der Mittel hat alle Punkte der Richtlinie anzuerkennen und die Maßnahme im Fördergebiet zweckgebunden zu verwenden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Recklinghausen zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet "Stadterneuerungsgebiet Altstadt" vom 25.11.2019 außer Kraft.

Anlage 1

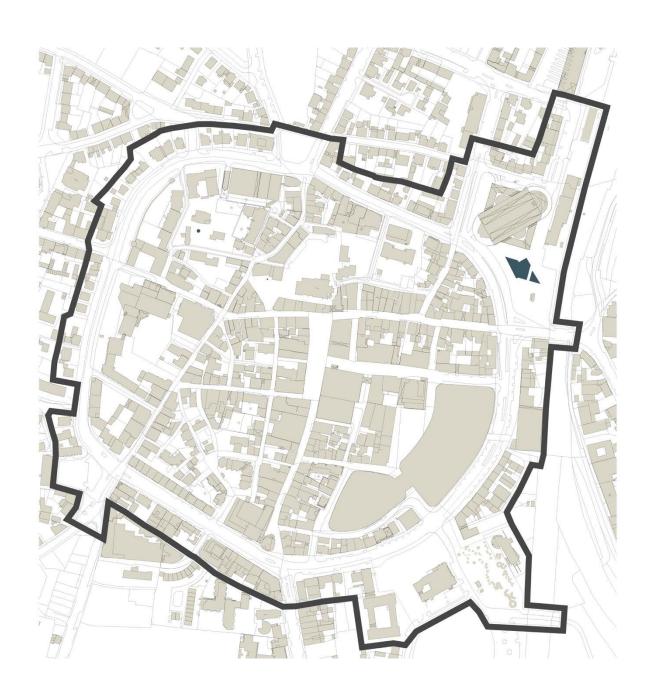
Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

14. Verfügungsfonds

- (1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste insbesondere gewerblichen Leerstand bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Stadt finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt in den Fonds eingestellt werden.
- (2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Anlage 2

Geltungsbereich des Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet "Stadterneuerungsgebiet Altstadt"



Anlage 3

Antrag

auf Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet "Stadterneuerungsgebiet Altstadt"

Stadt Recklinghausen Fachbereich 62.1 Westring 51 45659 Recklinghausen

Antragsteller		
Organisation:	Ansprechpartner:	
Name:	Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:	
Telefon:	E-Mail:	
Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung:		
Förderungsobjekt		
Straße, Haus-Nr.:		
PLZ, Ort:		
Beschreibung der geplanten Maßnahme: (Anlagen beifügen)		
Durchführungszeitraum:		

Kosten It. Voranschlag (Anlage inklusive Aufstellung der Einzelpositionen beifügen)		
Investitionskosten:	€	
Sachkosten:	€	
Bruttohonorarkosten:	€	
Gesamtkosten:	€	
Der Antragsteller erklärt, dass er die Richtlinien der Stadt Recklinghausen über die Gewährung vo Finanzmitteln für Maßnahmen und Projekte aus dem Verfügungsfonds im Programmgebie "Stadterneuerungsgebiet Recklinghausen-Altstadt" und die Allgemeinen Nebenbestimmungen fü Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Nordrhein-Westfalen (soweit zutreffendbei der Antragstellung beachtet.		
Der Antragsteller erklärt, dass die für die Finanzierung de zur Verfügung stehen.	es Projektes benötigten privaten Eigenmittel	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragsstellers	
Diesem Antrag sind beigefügt: (nichtzutreffendes streichen)		
- Kostenvoranschlag		
- Ansichten, Fotos		
- Gestaltungsplan		
Durch die Verwaltung auszufüllen:		
Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahmen für die Altsi	tadt / Ziele der Maßnahme:	
Finanzierung der Maßnahme:		

Vorstehende, vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 03.06.2020 beschlossene Richtlinie zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet "Stadterneuerungsgebiet Altstadt" wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4, 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 09.06.2020

gez. T e s c h e Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung

in einem Bereich des Ölpfades im Norden, Buddestraße im Osten, des Campus Blumenthal im Süden und der Ludwig-Erhard-Allee im Westen. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Im Sinne des § 1 Absatz. 3 Baugesetzbuch (BauGB) besteht ein Planerfordernis, um die vorhandenen Gewerbegebiete im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu sichern und insbesondere der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche gem. § 1 Absatz 6 Nr. 4 BauGB, den Belangen der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 8 (a + c) BauGB zu entsprechen. Die Bebauungsplanänderung unterstützt unter anderem das Ziel, den zentralen Versorgungsbereich "Hauptzentrum - Altstadt" zu erhalten und zu entwickeln. Dazu sollen Arten und Unterarten von Nutzungen, die dazu geeignet sind, den zentralen Versorgungsbereich "Hauptzentrum - Altstadt" zu beeinträchtigen beziehungsweise zu schädigen, ausgeschlossen werden. Hierunter fallen insbesondere Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorungsrelevanten Sortimenten entsprechend der Recklinghäuser Sortimentsliste. Des Weiteren werden Baugrenzen anpasst, die vom Geltungsbereich des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 - Raiffeisen - überlagert werden und erforderliche Regelungen zum Lärmschutz werden überprüft und aktualisiert.

Beschluss

Aufgrund des § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 3634) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24. Februar 2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 20. April 2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 03. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst:

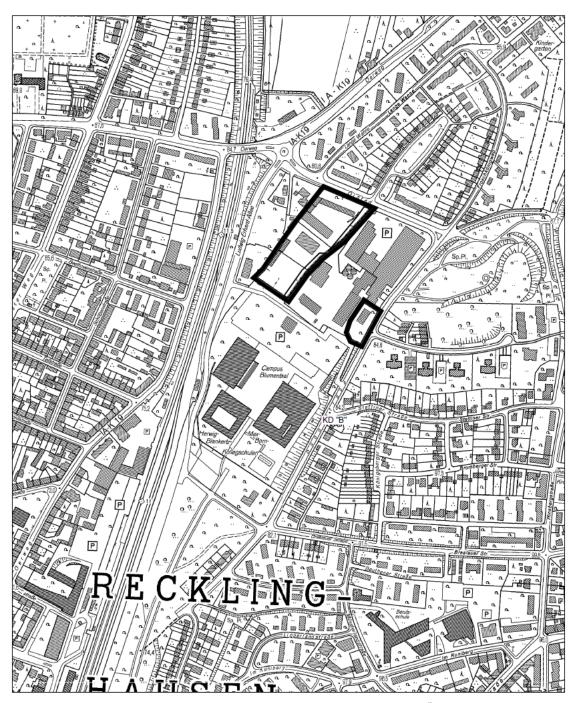
"Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form eines Aushangs der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen mit dem im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss (DS 0365/2017) verringerten Geltungsbereich."

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 332, Gemarkung Recklinghausen: 522, 782, 783, 784 sowie 681.

In der beigefügten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Änderungsbereichs

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung des Bebauungsplans Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

22.06.2020 bis 31.07.2020 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 88 zu vereinbaren.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Alternativ kann die Äußerung oder Erörterung auch telefonisch erfolgen. Nehmen Sie in beiden Fällen bitte Kontakt zu den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 88 auf.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern eine Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben werden soll, ist eine vorherige Vereinbarung eines Termins mit den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen notwendig.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: https://uvp-verbund.de/nw und der Stadt Recklinghausen.http://www.recklinghausen.de/bplan abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
	Begründung mit Umweltbericht	
1	Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - es werden Aussagen zum Vorkommen von Fle- dermausarten und Artengruppen der Vögel getrof- fen
	Stadt Recklinghausen	 es werden Aussagen zur Beeinträchtigung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stand: 27.05.2020 getroffen Schutzgut Boden es werden Aussagen zum Versiegelungsgrad und der Altlastensituation getroffen Schutzgut Fläche es werden Aussagen zur Inanspruchnahme von Flächen getroffen Schutzgut Wasser - es werden Aussagen zur Versicherungsfähigkeit, Oberflächengewässer, der Hochwassergefährdung und Risiken von Starkregenereignissen im Plangebiet getroffen Schutzgut Klima und Luft - es werden Aussagen zu klimatischen Auswirkungen der Planung und der damit verbundenen Maßnahmen getroffen Schutzgut Menschen, einschließlich ihrer Gesundheit es werden Aussagen zu Verkehrs- (Straße und Schiene) und Gewerbegeräuschimmissionen getroffen - es werden Aussagen zum Verkehrsaufkommen getroffen - es werden Aussagen zu Lichtemissionen zur angrenzenden Bebauung im Umfeld des Plangebietes getroffen es werden Aussagen zur Funktion des Plangebietes als Erholungsnutzung getroffen Orts- und Landschaftsbild es werden Aussagen zur Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild getroffen Kulturgüter und sonstige Sachgüter - es werden Aussagen zu Kultur- und Sachgüter im

Plangebiet getroffen

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- es werden Aussagen zur Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern im Plangebiet getroffen

		Kumulierende Wirkungen	
		- es werden Aussagen zu angrenzende Planverfah- ren getroffen	
		Fachgutachten	
2	Artenschutzrechtliche Stellung- nahme zum Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 4. Änderung "Westseite Buddestraße"	- es werden Aussagen zum Vorkommen von Fle- dermausarten und Vogelarten getroffen	
	Stadt Recklinghausen Stand: 11.12.2019		
3	Schalltechnisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße -	- es werden Aussagen zum Verkehrsgeräuschsitua- tion (unter Bezugnahme des Straße- und Schie- nenverkehrsaufkommens) getroffen und beurteilt	
	4. Änderung der Stadt Recklinghausen	 es werden Aussagen zur Gewerbegeräuschsituation getroffen und beurteilt 	
	ACCON Köln GmbH Stand: 20.05.2020	 es werden schalltechnische Anforderungen an den Schallschutz mittels Lärmpegelbereiche und der Anwendung des Abstandserlasses NRW for- muliert 	
	Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden		
	und sonstigen Träger öffei	ntlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	
4	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	- es werden Hinweise auf bergbauliche Eingriffe in Bezug auf das Schutzgut Boden gegeben	
5	Deutsche Bahn AG Eigentumsmanagement Eigentumsvertretung Erna-Scheffler-Straße 5 51103 Köln	- es werden Hinweise zur Verkehrsgeräuschsituati- on (Schiene) gegeben	
6	Deutscher Wetterdienst Abteilung Finanzen und Service Liegenschaftsmanagement - Verwaltungsbereich Süd Helene-Weber-Allee 21 80637 München	- es werden allgemeine Hinweise auf das Klima und Lokalklima sowie der Klimaanpassung gegeben	
7	Kreis Recklinghausen 45655 Recklinghausen	- es werden Hinweise auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegeben	
		 es werden Aussagen zur Versickerungsfähigkeit in Bezug auf das Schutzgut Wasser getroffen 	
		- es werden Hinweise zur klimatischen Funktion gegeben	

8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet Fachgebiet Hoheit Brößweg 40 45897 Gelsenkirchen	- es werden Hinweise auf das Schutzgut Pflanzen gegeben
g	Minegas GmbH Rüttenscheider Straße 1 - 3 45128 Essen	- es werden Hinweise zu Gewerbegeräuschimmis- sionen gegeben

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. November 2012), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplans Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt 'Rathaus & Politik' – 'Datenschutz'.

Recklinghausen, den 09.06.2020

gez. Tesche Bürgermeister